



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt; MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1001**

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss Geschäftsführung
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

17. Juni 2010

**Einsatz und Abrechnung von Ein-Euro-Jobbern – Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
Ihr Schreiben vom 05. Mai 2010**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke für Ihren Brief vom 05. Mai 2010, in dem Sie mir mitteilen, dass der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags beabsichtigt, sich vertieft mit dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zu befassen. Sie haben um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte komme ich gern nach.

Bitte erlauben Sie mir zunächst einige allgemeine Anmerkungen zu den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung:

Das Beschäftigungsangebot im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH) richtet sich nach § 16d SGB II und dient der Aktivierung schwer vermittelbarer Personen wie jugendlichen Arbeitsuchenden sowie erwachsenen Langzeitarbeitslosen mit unter Umständen multiplen Vermittlungshemmnissen.

Voraussetzung für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) ist, dass die Arbeitsgelegenheiten zusätzlich und im öffentlichen Interesse sind.

Zusätzlich ist eine AGH, wenn die Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Verdrängung von regulären Arbeits-, Praktikums-, Weiterbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitserprobungsplätzen führen.

Im öffentlichen Interesse liegt eine AGH, wenn die Einrichtungen oder Unternehmen mit ihren Arbeitsergebnissen der Allgemeinheit dienen. "Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen. Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Arbeiten in gewerblichen Unternehmen dürfen nicht den Interessen Einzelner dienen." (Arbeitshilfe der BA vom 27.07.2007)

Nach der zitierten Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit kommen daher auch AGH in privatrechtlich organisierten Alten- und Pflegeeinrichtungen in Betracht. Allerdings müssen hier strenge Maßstäbe in Bezug auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen den erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der Zusatzjobs gemacht werden.

Zusätzliche Tätigkeiten im öffentlichen Interesse können etwa Aktivitäten in der Freizeitgestaltung oder Einkaufsbegleitung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sein. D.h. eine AGH kommt nur für solche Tätigkeiten in Betracht, die über die allgemeinen und über die durch den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen. Tätigkeiten im Rahmen von AGH mit MAE dürfen also keine Pflegeleistungen umfassen. Eine gemeinnützige Arbeit ist nur dann zusätzlich, wenn es sich um Arbeiten handelt, die im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze regelmäßig nicht durchgeführt werden oder durchgeführt werden müssen. Die AGH dürfen nicht zur Einsparung normaler Arbeitsverhältnisse dienen. Zusatzjobber dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, die zur eigentlichen Aufgabenerfüllung (etwa in der Pflege oder der Kommune) gehören, aber aus fiskalischen Gründen - wegen haushaltspolitisch bedingten Personalmangels - nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.

AGH sollen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein, d.h. z.B. den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sichern oder die Hinführung an die Integration in Arbeit (durch Kombination mit Qualifizierung, Sprachkursen etc.) fördern. Eine Arbeitsgelegenheit mit MAE muss nach Art, Umfang, Struktur, Inhalt, Ort, Qualifizierung, Zahl der Teilnehmer etc. hinreichend bestimmt sein.

Das bedeutet insbesondere:

- keine Konkurrenz für das örtliche Handwerk und andere Kleinbetriebe (z.B. private Pflegedienste, privater Hausmeisterservice usw.)
- Abgrenzung zu auf dem ersten Arbeitsmarkt angebotener Beschäftigung, es dürfen keine regulären Arbeitsplätze verdrängt werden
- es darf keine Beeinträchtigung des unentgeltlich wahrgenommenen ehrenamtlichen Engagements erfolgen
- der Blick muss immer auf die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gerichtet sein
- es muss die Möglichkeit bestehen, die AGH jederzeit beenden zu können, wenn der Teilnehmer in ein reguläres Arbeitsverhältnis einmünden kann.

Die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit erfolgt auf Basis eines Förderantrags des Trägers bei den zuständigen ARGE n oder Optionskommunen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Es handelt sich um die Gewährung einer Sozialleistung per Verwaltungsakt. Die Einrichtung und Durchführung der Maßnahme obliegt dem Träger.

Für die Dauer der Zuweisung in eine AGH hat der Teilnehmer ("Ein-Euro-Jobber") Anspruch auf eine MAE. Die Höhe der MAE ist gesetzlich nicht festgelegt. Sofern die MAE durch die ARGE an den Maßnahmeträger gezahlt wird, ist sie unverzüglich an den Teilnehmer weiterzuleiten.

Die Förderung des Maßnahmeträgers ist gesetzlich nicht geregelt. Nach § 14 S. 3 SGB II erbringen die Träger der Grundsicherung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall erforderlichen Leistungen. Die Entscheidung der ARGE über die Gewährung der Maßnahmekostenpauschale und ihre Höhe und Dauer erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallbezogen anhand des jeweiligen Konzepts, das der Maßnahmeträger bei dem zuständigen SGB II-Träger eingereicht hat. Im Rahmen der Maßnahmekostenpauschale werden Kosten, die für die unmittelbare Durchführung der Maßnahme anfallen, erstattet (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung der Maßnahmeteilnehmer, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Aufwand). Über die Maßnahmekostenpauschale hinaus werden an den Träger keine weiteren Leistungen zur Durchführung der Maßnahme erbracht. Die bewilligte und ausgezahlte Maßnahmekostenpauschale ist ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden (Zweckbindung). Eine ausführliche Arbeitshilfe (Stand Juli 2009) ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de verfügbar.

Nachdem die AGH mit MAE nach der Einführung des SGB II im Jahr 2005 intensiv diskutiert wurden, haben die Wirtschafts- und Sozialpartner eine Gemeinsame Erklärung zur Einrichtung von AGH in Schleswig-Holstein am 01.06.2005 (Anlage 1) unterzeichnet und betont, dass die Zusatzjobs Brücken in den ersten Arbeitsmarkt schaffen und die Integrationschancen der Arbeitsuchenden verbessern können. Die Partner der Erklärung wiesen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die Integration der Arbeitsuchenden in den ersten Arbeitsmarkt das zentrale Ziel der Arbeitsmarktreform bildet.

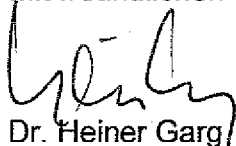
Sie waren übereinstimmend der Meinung, dass AGH weder die Entwicklung des Arbeitsmarktes negativ beeinflussen noch zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfen. In der Gemeinsamen Erklärung appellierten sie deshalb an die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger, die Voraussetzungen für die Einrichtung von AGH - Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse - zweifelsfrei abzuklären.

Hervorzuheben ist Punkt 5 der Erklärung: „Es bedarf einer engen Abstimmung und eines regelmäßigen Dialogs in Konsensgruppen oder vergleichbaren Gremien, um die Inhalte dieser Erklärung auf örtlicher Ebene umzusetzen. Die unterzeichnenden Partner appellieren an die Entscheidungsträger vor Ort, die lokalen Vertreter der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik einzubinden“.

Nach Kenntnis des Arbeitsministeriums wurden solche Konsensrunden (Beiräte, Konsenskreise etc.) in ganz Schleswig-Holstein eingerichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung solcher Konsensrunden besteht nicht, ist aber im Gesetzentwurf zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II vorgesehen.

Im März dieses Jahres geriet die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Neumünster in Verdacht, mit AGH Geld zu verdienen. Die AWO setze Ein-Euro-Jobber in der Seniorenbetreuung ein. Den Senioren wurde ein Stundensatz von acht Euro berechnet. In der Zwischenzeit hat die AWO Neumünster das umstrittene Projekt eingestellt. Eine umgehend von der zuständigen ARGE eingeleitete Untersuchung ergab, dass die AWO kostendeckend gearbeitet habe und sich durch den Einsatz der Ein-Euro-Jobber nicht bereichert habe (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage

Gemeinsame Erklärung

Pressemitteilung der „ARGE“ Dienstleistungszentrum Neumünster

Pressemitteilung

Nr. 26/2010 – 30. März 2010 - Sperrfrist: 30.03.2010, 11.00 Uhr

DLZ zieht Konsequenzen

Nach eingehender Prüfung hat sich das Dienstleistungszentrum (DLZ) Neumünster mit der AWO über eine Einstellung der Ein-Euro-Jobs in deren Dienstleistungsagentur geeinigt.

In der Woche vom 22. bis 26.03.2010 erfolgte eine Prüfung der Maßnahme „Dienstleistungsagentur“.

„Nach der Prüfung gehen wir davon aus, dass die AWO kostendeckend gearbeitet und keine Gewinne erzielt hat. Da aber für acht Euro Stundenlohn ein Haushalt sich auf dem regulären Beschäftigungsmarkt eine Haushaltshilfe suchen kann, ist die Voraussetzung der Wettbewerbsneutralität nicht gegeben“, macht Brüggem klar. In der Konsequenz wird die Förderung dieser Maßnahme – im Einvernehmen mit der AWO – kurzfristig eingestellt.

Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass

- Ein-Euro-Jobber auch Arbeiten ausgeführt haben, die laut Unbedenklichkeitsbescheinigung auszuschließen waren.
- Außerdem hat sich gezeigt, dass beim Einsatz der Ein-Euro-Jobber durch die AWO die entsprechend der Tätigkeitsbeschreibung notwendige finanzielle Bedürftigkeit der bedienten Haushalte nicht immer berücksichtigt wurde.
- Die AWO hat dem DLZ eine Mischkalkulation für mehrere Maßnahmen vorgelegt. Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Ein-Euro-Jobber aus der Dienstleistungsagentur mit einem Stundenlohn, in diesem Fall in Höhe von acht Euro, vergütet werden muss.

Zu den Hintergründen:

Die Anforderungen an Ein-Euro-Jobs sind definiert. Sie müssen im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Wettbewerbsneutralität sorgt dafür, dass kein „regulärer“ Arbeitsplatz durch sie ersetzt wird. Um dies sicher zu stellen, werden die für die Einsatzgebiete zuständigen Branchenverbände und Kammern eingeschaltet. Dabei geht es ausschließlich um die Tätigkeiten als solche. Finanzielle, kalkulatorische Planungen zur Ausgestaltung einer Maßnahme spielen an dieser Stelle keine Rolle. Auch dem so genannten Konsenskreis, bestehend aus IHK, Kreishandwerkerschaft und Unternehmensverband Nord, wird lediglich eine Tätigkeitsbeschreibung vorgestellt.

Wenn Branchenverbände und Kammern den Einsatz für unbedenklich erklären, kann ein Ein-Euro-Job befürwortet werden. Für die Maßnahme „Dienstleistungsagentur“ wurden Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit Auflagen erteilt. Die AWO hat sich nicht gänzlich an die eindeutigen Einschränkungen der Verbände gehalten. So hat

beispielsweise die IHK in ihrer Unbedenklichkeitsbescheinigung Reinigungsarbeiten durch Ein-Euro-Jobber im Gebäude der AWO in der Schwabenstr. gänzlich ausgeschlossen. Tatsächlich wurden solche Arbeiten aber auch ausgeführt.

Bei der AWO-Maßnahme „Dienstleistungsagentur“ sollte es laut Tätigkeitsbeschreibung um Arbeiten bei hilfebedürftigen Menschen gehen, die nicht in der Lage sind, ihren Haushalt ohne Unterstützung zu führen, keinen Anspruch diesbezüglich bei Dritten geltend machen können und finanziell nicht in der Lage wären, Haushaltshilfen in Anspruch zu nehmen. So sollten Menschen nach Bedarf betreut werden, zum Beispiel um mit ihnen die Freizeit zu gestalten, spazieren zu gehen, sie zu Arztbesuchen zu begleiten. Auch die Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten und das Aufräumen sowie die Unterstützung im Haushalt gehörten dazu. Unter den Kunden befinden sich auch Personen, die nicht als hilfebedürftig gelten.

„Wir wollen keine Wettbewerbsverzerrung. Aber wir wollen auch weiterhin Menschen helfen, die lange Zeit arbeitslos sind und es nicht aus eigener Kraft schaffen, beruflich wieder Fuß zu fassen. Ein-Euro-Jobs sind weiterhin notwendig. Aber wir müssen kritischer sein“, bekräftigt Brüggen. Seine Schlussfolgerung aus dieser Prüfung:

- Diese Maßnahme wird zum Ende des Monats eingestellt.
- Die Ein-Euro-Jobber, die davon betroffen sind, werden am Mittwoch im DLZ informiert.
- Die Rahmenbedingungen für Ein-Euro-Jobs werden künftig noch konkreter ausgestaltet.
- Gespräche der Vermittlungsfachkräfte mit den Trägern von Ein-Euro-Jobs und den Teilnehmern werden intensiviert.
- Es gibt keinen Grund, die Zusammenarbeit mit der AWO Neumünster an anderer Stelle nicht fortzusetzen.

Ein-Euro-Jobs wurden eingeführt, um arbeitslosen Menschen, die lange nicht mehr im Arbeitsprozess integriert waren, eine Brücke in den so genannten ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Mit der langsamen Heranführung an eine arbeitsmarktähnliche Tätigkeit sollen sie die Chance erhalten, ihren Alltag wieder zu strukturieren und sich an berufliche Anforderungen zu gewöhnen. Nicht immer muss dies sofort zu der Aufnahme einer regulären Beschäftigung führen. Oftmals weckt die Beschäftigung die eigene Motivation, sorgt für neue berufliche Erfahrungen und Impulse. So führen Ein-Euro-Jobs auch mittelbar zu höheren Chancen wieder im Berufsleben Fuß zu fassen.

Allgemeine Hintergrundinformationen zum Thema Ein-Euro-Jobs liefert der IAB-Kurzbericht 5/2010:

<http://doku.iab.de/kurzber/2010/kb0510.pdf>

Kiel, den 01.06.2005

Gemeinsame Erklärung
für Beschäftigung und zur Einrichtung von
Arbeitsgelegenheiten
zur Umsetzung des SGB II in
Schleswig-Holstein

der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord
des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
des Städteverbandes Schleswig-Holstein
des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein
des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Nord
der Handwerkskammer Flensburg
der Handwerkskammer Lübeck
der IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein
der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und
Schleswig-Holstein e.V.
des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren

Die Unterzeichner erklären ihre gemeinsame Absicht, durch Bündelung der Möglichkeiten und Kompetenzen der einzelnen Partner, die Träger der Aufgaben nach dem SGB II bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach dem SGB II zu unterstützen und gleichzeitig die durch das Gesetz den Betroffenen zur Verfügung gestellten Hilfen anzubieten.

1. Integration in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang

Die verbesserte Integration der erwerbsfähigen Hilfeempfänger in Arbeit und Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt durch intensive Beratung, Vermittlung und Betreuung ist vorrangiges Ziel.

Durch die Bündelung von Kompetenzen, dem Dienstleistungsangebot aus einer Hand verbunden mit der Strategie des Förderns und Forderns wird die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert.

Eine individuelle Chancen- und Risikoeinschätzung für den Einzelnen ermöglicht unter Beteiligung des Betroffenen die gezielte Auswahl geeigneter Maßnahmen und Instrumente, um den Integrationsprozess zu unterstützen. Dabei ist die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und die Schaffung von Arbeitsplätzen eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen.

2. Motivation der Hilfebedürftigen berücksichtigen

Zusätzlich kann öffentlich geförderte Beschäftigung mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten Perspektiven für arbeitssuchende Menschen und damit eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bieten.

Neben der umfassenden Integration arbeitsloser Menschen in die Gesellschaft tragen sie dazu bei, die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. (wieder) zu erlangen. In Kombination mit Qualifizierungselementen können sie zusätzlich die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessern. Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante auf die individuellen Erfordernisse der Hilfebedürftigen trägt dazu bei, den Erfolg der Maßnahme zu fördern. Dabei ist insbesondere im sozialen Dienstleistungssektor die Interessenlage des jeweiligen Klientels zu berücksichtigen und die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Hilfebedürftigen abzuklären.

3. Jugendliche

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit im ersten Arbeitsmarkt sowie dem Ausschöpfen integrativer Instrumente und Maßnahmen absolute Priorität einzuräumen. Bei unveränderter Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation ist es für diesen Personenkreis erforderlich, Arbeitsgelegenheiten mit weiterführenden, qualifizierenden Elementen zur Verfügung zu stellen.

4. Wettbewerbsverzerrungen verhindern

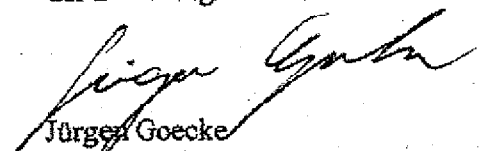
Die Beteiligten sehen vielfältige gesellschaftlich sinnvolle Aufgaben, für Kommunen, Vereine, Beschäftigungsträger, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere Träger. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante darf weder den ersten Arbeitsmarkt in seiner Entwicklung noch die Auftragsvergabe an die gewerbliche Wirtschaft negativ beeinflussen. Der zweifelsfreien Abklärung der Fördervoraussetzungen "Zusätzlichkeit" und "öffentliches Interesse" kommt besondere Bedeutung zu, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen und reguläre Beschäftigung nicht zu gefährden.

5. Regionaler Konsens

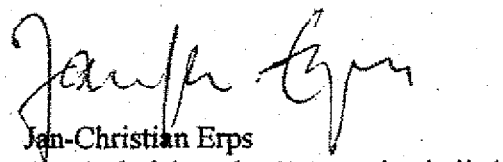
Es bedarf einer engen Abstimmung und eines regelmäßigen Dialogs in Konsensgruppen oder vergleichbaren Gremien, um die Inhalte dieser Erklärung auf örtlicher Ebene umzusetzen.

Die unterzeichnenden Partner appellieren an die Entscheidungsträger vor Ort, die lokalen Vertreter der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik einzubinden.

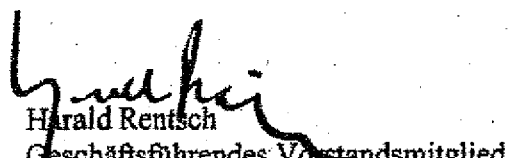
Regionaldirektion Nord
der Bundesagentur für Arbeit


Jürgen Goecke
Vorsitzender der Geschäftsführung

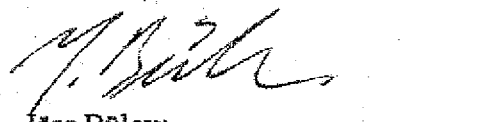
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag


Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

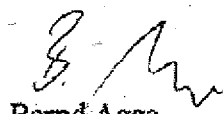
Städteverband Schleswig-Holstein


Harald Rentsch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag


Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied


Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein


Bernd Agge
Geschäftsführer


Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord


Peter Deutschland
Vorsitzender

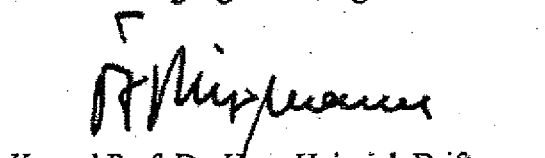
Handwerkskammer Flensburg


Carsten Jensen
Präsident

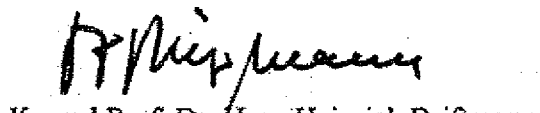
Handwerkskammer Lübeck


Horst Kruse
Präsident

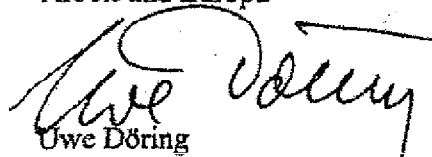
IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein


Konsul Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann
Präsident

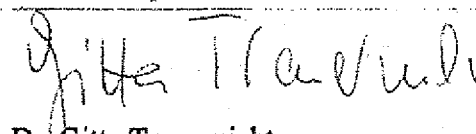
Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.


Konsul Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann
Präsident

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa


Uwe Döring
Minister

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren


Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin